



Amtsblatt der Stadt Köln

49. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 28. Februar 2018

Nummer 8

Inhalt

55	14. Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln vom 07. Februar 2018	Seite 75
56	Zweihundertzweiundsechzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. Februar 2018	Seite 79
57	Zweihundertdreißigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. Februar 2018	Seite 81
58	Öffentliche Auslegung der Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der B 51n – Ortsumgehung Köln-Meschenich, von der Anschlussstelle Brühl-Nord bis zur K 27 bzw. B 51 alt, Bau-km 0-090,641 bis Bau-km 3+314,845, auf dem Gebiet der Städte Brühl, Hürth und Köln	Seite 83
59	Ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG	Seite 83

55 14. Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln vom 07. Februar 2018

Der Rat der Stadt Köln hat am 19.12.2017 aufgrund des § 13 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.11.1984 (GV NRW S. 694) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln vom 16.10.2002 (ABl. Stadt Köln 2002, S. 439) – zuletzt geändert durch die 13. Änderungssatzung vom 07.12.2015 (ABl. Stadt Köln 2016, S. 13) – wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - An die Überschriftangabe zu § 14 werden die Wörter „und ihre Rechtsfolgen“ angefügt.
 - In der Überschriftangabe zu § 15b werden die Wörter „Erstattungs- und Amortisationsmodell“ durch das Wort „Erstattungsmodell“ ersetzt.
 - In der Überschriftangabe zu § 58 wird das Wort „Leistungsverbesserung“ durch das Wort „Überschussbeteiligung“ ersetzt.
- § 1 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
- § 2 wird wie folgt geändert:
In Absatz 3 Satz 2 und Satz 5 werden jeweils die Wörter „Inneres und Kommunales“ durch die Wörter „Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung“ ersetzt.
- § 6 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Buchstabe I wird an die Angabe „100.000 Euro“ das Wort „netto“ angefügt.
- § 7 wird wie folgt geändert:
In Absatz 3 werden die Wörter „anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen“ durch die Wörter „den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ ersetzt.
- § 8 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „Inneres und Kommunales“ werden durch die Wörter „Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung“ ersetzt.
- § 10 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 werden die Wörter „Inneres und Kommunales“ durch die Wörter „Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „versicherungsmathematischen Grundsätzen“ durch die Wörter „den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 15a Absatz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 4 und § 15a Absatz 2“ ersetzt.

9. § 12a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³§ 15 Absatz 6 Satz 1 zweiter Halbsatz findet entsprechend Anwendung.“
- b) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 15a Absatz 5 Satz 3“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 6 Satz 3“ ersetzt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden an die Wörter „Beendigung der Mitgliedschaft“ die Wörter „und ihre Rechtsfolgen“ angefügt.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz werden die Wörter „Erstattungs- und Amortisationsbeträgen“ durch das Wort „Erstattungsbeträgen“ ersetzt. In Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Erstattungs- und Amortisationsbeträge“ durch das Wort „Erstattungsbeträge“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„⁴Auf Verlangen und auf Kosten des ausgeschiedenen Mitgliedes oder der Kasse erfolgt während des Erstattungszeitraums gemäß § 15b Absatz 1 eine Neuberechnung des Ausgleichsbetrags nach § 15a und eine entsprechende Anpassung des Sicherungsumfangs ab dem Zeitpunkt der Neuberechnung.“
- c) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „Amortisationszeitraums“ durch das Wort „Erstattungszeitraums“ ersetzt.
- d) Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„⁶Wird die Absicherung nicht vorgelegt, endet der Erstattungszeitraum automatisch mit der Folge, dass der sich zu diesem Zeitpunkt ergebende Ausgleichsbetrag gemäß § 15a zu ermitteln und vom ausgeschiedenen Mitglied mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen ist.“
- e) In Absatz 3 wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.
- f) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) ¹Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I hervorgegangen, sind ihm auch die Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. ²Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied im Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten

zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. ³Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. ⁴Der Barwert der Verpflichtung nach Satz 2 vermindert sich jeweils um ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I zurückgelegten vollen Monate. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn das ausgeschiedene Mitglied während der Dauer der bestehenden Mitgliedschaft Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

(5) Der finanzielle Ausgleich vermindert sich anteilig, soweit Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, im Abrechnungsverband I fortgesetzt werden.

(6) ¹Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied im Abrechnungsverband I mit einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied oder ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften einen anteiligen finanziellen Ausgleich zu leisten; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Absatz 5 Satz 4 entsprechend. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Absatz 5 geschlossen hat. ³Die Kasse kann von der Erhebung eines finanziellen Ausgleichs mit Zustimmung des Kassenausschusses absehen, wenn hiermit keine wesentlichen Ausfälle verbunden sind.“

12. § 15a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „versicherungsmathematischen Grundsätzen“ durch die Wörter „den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“ ersetzt.
- b) Die Absätze 3, 4 und 5 werden gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 3 und 4.
- d) In dem neuen Absatz 4 werden die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 5“ gestrichen.

13. § 15b wird wie folgt gefasst:

**„§15b
Erstattungsmodell**

- (1) Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds hat dieses über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren (Erstattungszeitraum), beginnend mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens, an die Kasse einen jährlichen Er-

stattungsbetrag in Höhe der Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 2 und einer jährlichen Verwaltungskostenpauschale in Höhe von zwei v. H. des jährlichen Erstattungsbetrags zu leisten.

- (2) ¹Die Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung umfassen:
- die während des Erstattungszeitraums erfüllten Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten gemäß § 15a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a,
 - die während des Erstattungszeitraums aufgrund von Überleitungen an andere Kassen geleisteten Zahlungen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds und
 - den Barwert gemäß § 15a für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds, die während des Erstattungszeitraums zu einem anderen Mitglied der Kasse wechseln.

²§ 15a Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. ³Die jährlichen Aufwendungen vermindern sich um die in diesem Jahr erhaltenen Zahlungen für Überleitungsannahmen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) ¹Zum Ende des Erstattungszeitraums hat das ausgeschiedene Mitglied den Ausgleichsbetrag gemäß § 15a mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Berechnungsparametern für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Mitglied noch zuzurechnenden Verpflichtungen zu zahlen. ²Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt der endgültige finanzielle Ausgleich vor Ablauf des in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Erstattungszeitraums.

(4) Die Kosten der Ermittlung des Ausgleichsbetrags nach Absatz 3 werden dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.

(5) ¹Die nach den Absätzen 1 bis 4 anfallenden Zahlungen sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilungen der Kasse zu zahlen. ²Auf laufende jährliche Zahlungen können Vorauszahlungen erhoben werden. ³Ist das ausgeschiedene Mitglied mit den Zahlungen mehr als drei Monate in Verzug, endet der Erstattungszeitraum automatisch mit der Folge, dass der sich zu diesem Zeitpunkt ergebende Ausgleichsbetrag gemäß Absatz 3 zu ermitteln und vom ausgeschiedenen Mitglied mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen ist.“

14. § 48 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

15. § 55 wird wie folgt geändert:

Absatz 1a Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³§§ 14 Absatz 3, 15, 15a Absätze 1 bis 4, sowie 15b gelten entsprechend; der Ausgleichsbetrag und die Erstattungszahlungen sind dem Abrechnungsverband I zuzuführen.“

16. § 56 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne von § 60 Absatz 1 Satz 2“ gestrichen.

17. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58 Rückstellung für Überschussbeteiligung

(1) Die Rückstellung für Überschussbeteiligung dient der Finanzierung von Leistungsverbesserungen oder Leistungserhöhungen, der Deckung von Fehlbeträgen, soweit die Verlustrücklage nicht ausreicht.

(2) ¹Der Überschuss der Freiwilligen Versicherung, der sich entsprechend dem versicherungstechnischen Geschäftsplan ergibt, wird in eine Rücklage für Überschussbeteiligung eingestellt, soweit er nicht zur Dotierung der Verlustrücklage oder zur Bildung weiterer geschäftsmäßig festgelegter Rückstellungen benötigt wird. ²Dies gilt entsprechend für eine nach § 56 Absatz 2 gebildete Teildeckungsrückstellung in der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband I).

(3) ¹Über die Verwendung der in der Rückstellung für Überschussbeteiligung eingestellten Mittel entscheidet der Kassenausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. ²Die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen ist dabei vorrangig zu berücksichtigen.“

18. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59 Deckung von Fehlbeträgen

(1) Weist die versicherungstechnische Bilanz für den Abrechnungsverband II oder für die Freiwillige Versicherung vor Entnahmen aus der Verlustrücklage und der Rückstellung für Überschussbeteiligung einen Verlust (Jahresfehlbetrag) oder eine bilanzielle Unterdeckung (bilanzieller Fehlbetrag) aus, können zu deren Deckung die dem Abrechnungsverband zugeordnete Verlustrücklage und, sofern diese aufgebraucht ist, die jeweilige Rückstellung für Überschussbeteiligung herangezogen werden.

(2) Verbleibt nach der Inanspruchnahme der Verlustrücklage und der Rückstellung für Überschussbeteiligung gemäß Absatz 1 ein bilanzieller Fehlbetrag, der nach Einschätzung des Verantwortlichen Aktuars voraussichtlich mit den zukünftigen Erträgen nicht ausgeglichen werden kann, beschließt der Kassenausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars geeignete Maßnahmen, durch die der bilanzielle Fehlbetrag planmäßig wieder ausgeglichen und eine angemessene Kapitalausstattung hergestellt wird.

(3) ¹Ergibt sich in der Freiwilligen Versicherung im Tarif 2002 ein Fehlbetrag, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage und der Rückstellung für Überschussbeteiligung nicht gedeckt werden kann, können die Anwartschaften und Ansprüche um bis zu 25 v. H. ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden. ²Reicht auch diese Maßnahme nicht aus, gilt Absatz 2 entsprechend.

19. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „(Deckungsabschnitt)“ gestrichen.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Die Länge des Zeitraums, für den die Finanzierungsbelastung der Mitglieder ermittelt wird (Deckungsabschnitt), beträgt 100 Jahre.“

- c) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
 d) Absatz 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 1 wird zu den Sätzen 1 bis 4.

20. § 62 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach der Angabe „5,8 v. H.“ die Wörter „(Höhe des Umlagesatzes am 1. November 2001)“ eingefügt.

21. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64 Zusatzbeiträge

(1) ¹Die Kasse kann im Abrechnungsverband I zur anteiligen kapitalgedeckten Finanzierung der Leistungen Zusatzbeiträge als Vomhundertsatz des Zusatzversorgungs-pflichtigen Entgelts erheben. ²Die aus den Zusatzbeiträgen erworbenen Anwartschaften werden jeder/jedem Versicherten zugeordnet. ³Der Anteil der aus Zusatzbeiträgen jeweils finanzierten Leistungen wird nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans ermittelt.

(2) Aus den Zusatzbeiträgen wird ein Kapitalstock gebildet, der einschließlich der darauf entfallenden Erträge getrennt von dem Teilvermögen nach § 56 Absatz 2 Satz 1 zu verwalten ist.“

22. § 75 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

23. § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79 Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15b

(1) Für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem Inkrafttreten dieser Bestimmung in der Fassung der 14. Satzungsänderung vom 7. Februar 2018 ausgeschiedene Mitglieder gelten die §§ 15 bis 15b in der Fassung der 14. Satzungsänderung mit den folgenden Besonderheiten, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist:

- a) ¹§ 15a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgeblichen Berechnungsparameter zu berücksichtigen sind. ²In dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2009 wurden die Richttafeln Heubeck 1998 verwendet. ³Seit dem 1. Januar 2010 werden die Richttafeln Heubeck 2005 G verwendet. ⁴Ein für die im Zeitpunkt des Ausscheidens noch verfallbaren Anwartschaften bereits gezahlter Ausgleichsbetrag ist zuzüglich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten laufenden Durchschnittsverzinsung der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück zu gewähren.
- b) ¹Das Wahlrecht nach § 15 Absatz 2 kann bis zum Eintritt der Verjährung ausgeübt werden. ²Dabei gilt § 15b mit folgenden Maßgaben
- aa) ¹Die in der Zeit vom Ausscheiden bis zum Ende des Jahres vor der Ausübung des

Wahlrechts bereits erbrachten Aufwendungen der Kasse (§ 15b Absatz 2) sind als Einmalbetrag zu erstatten. ²Zur Abgeltung der Verwaltungskosten wird der Erstattungsbetrag nach Satz 1 um zwei v. H. erhöht. ³Die Aufwendungen nach Satz 1 sind um die erzielte laufende Durchschnittsverzinsung der Kasse im Abrechnungsverband I des jeweiligen Vorjahres zu erhöhen. ⁴Die Zahlungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Mitteilung der Kasse zu leisten.

bb) Ist der Ausgleichsbetrag bereits teilweise oder vollumfänglich gezahlt worden, wird dieser zuzüglich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten laufenden Durchschnittsverzinsung der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück gewährt.

(2) Wurde zwischen dem 1. Januar 2002 und dem Inkrafttreten dieser Bestimmung in der Fassung der 14. Satzungsänderung nach § 15 Absatz 3a in einer bis zum 28. Juli 2011 geltenden Fassung oder nach § 12a Absatz 1 in einer bis zum 1. März 2013 geltenden Fassung beziehungsweise nach § 15a Absatz 5 in der Fassung der 12. Satzungsänderung vom 13. November 2013 Personal übertragen oder hiernach Arbeitsverhältnisse begründet, gelten Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb entsprechend.

(3) Für Vereinbarungen über die Fortsetzung der Mitgliedschaften nach § 12 Absatz 2 zu einem Stichtag, der zwischen dem 1. Januar 2002 und dem Inkrafttreten dieser Bestimmung in der Fassung der 14. Satzungsänderung liegt, gilt Absatz 1 Buchstabe a entsprechend mit der Maßgabe, dass Absatz 1 Buchstabe a Satz 4 nur für den Teil des Ausgleichsbetrages gilt, der auf die am Stichtag vorhandenen noch verfallbaren Anwartschaften der zu diesem Zeitpunkt beitragsfrei Versicherten entfällt.“

§ 2 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in

- § 1 Nummer 3, Nummer 6 und Nummer 7 mit Wirkung vom 1. Juni 2017,
- § 1 Nummer 4 mit Wirkung vom 23. Mai 2013 und
- § 1 Nummer 14 und Nummer 22 mit Wirkung vom 1. Oktober 2016

in Kraft.

*

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 07.02.2018

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

56 Zweihundertzweiundsechzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. Februar 2018

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 06.02.2018 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

- | | |
|--|--|
| <p>1. Guldenbachstraße (Stadtbezirk 3)
in dem Straßenabschnitt
von Morbacher Straße
bis Simmerer Straße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1</p> | <p>2. Hermeskeiler Platz – Platzumfahrung (Stadtbezirk 3)
in dem Straßenabschnitt
von Hermeskeiler Straße
bis Simmerer Straße
Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4</p> <p>Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.</p> |
| <p>3. Hochwaldstraße (Stadtbezirk 3)
in dem Straßenabschnitt
von Hermeskeiler Platz
bis Morbacher Straße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1</p> <p>Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten unter Beibehaltung des vorhandenen Normmastes.</p> | <p>4. Kempfelder Straße (Stadtbezirk 3)
in dem Straßenabschnitt
von Guldenbachstraße
bis Hochwaldstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1</p> <p>Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.</p> |
| <p>5. Kirchberger Straße (Stadtbezirk 3)
in dem Straßenabschnitt
von Guldenbachstraße
bis Hochwaldstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1</p> <p>Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.</p> | <p>6. Morbacher Straße – Hauptzug einschließlich der beiden unselbstständigen Stichwege (Stadtbezirk 3)
in dem Straßenabschnitt
von Hermeskeiler Straße
bis Wendeanlage
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1</p> <p>Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.</p> |
| <p>7. Morbacher Straße entlang Haus-Nr. 24–34 (Flurstück 334) (Stadtbezirk 3)
in dem Straßenabschnitt
von Morbacher Straße – Hauptzug
bis Kempfelder Straße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1</p> <p>Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.</p> | <p>8. Simmerer Straße (Stadtbezirk 3)
in dem Straßenabschnitt
von Guldenbachstraße
bis Hermeskeiler Straße
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2</p> |

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

9. Alfred-Döblin-Straße (Stadtbezirk 4)

in dem Straßenabschnitt
von Schumacherring
bis Wendeanlage
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

10. Christianstraße/Herbrandstraße (Stadtbezirk 4)

in dem Straßenabschnitt
von Venloer Straße
bis Venloer Straße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Verbesserung der Straßenentwässerung durch Bau eines Überlaufbauwerks, eines Regenrückhaltebeckens und einer Druckleitung.

11. Hellewatter Straße (Stadtbezirk 4)

in dem Straßenabschnitt
von Ansgarstraße
bis Heidemannstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

12. Lessingstraße (Stadtbezirk 4)

in dem Straßenabschnitt
von Venloer Straße
bis Subbelrather Straße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

**13. Friedrich-Karl-Straße – Ringstraße (Stadtbezirk 5)
entlang Haus-Nr. 238–270**

in dem Straßenabschnitt
von Friedrich-Karl-Straße
bis Friedrich-Karl-Straße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

14. Trifelsstraße (Stadtbezirk 5)

in dem Straßenabschnitt
von Berwartsteinweg
bis Ebernbουργweg
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

15. Alte Wipperfürther Straße (Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt
von Frankfurter Straße
bis Herler Straße
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

16. Kohlplatz (Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt
von Münzstraße
bis Peter-Müller-Straße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht.

§ 2

Die 212. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 25.10.2010 (Amtsblatt der Stadt Köln 2010, S. 1014, 2011, S. 1170, 2013, S. 565) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 1 Ziffer 7 Hermeskeiler Straße – selbstständiger Gehweg (Südseite) (Stadtbezirk 3)**

werden in der Anlagenbezeichnung die Worte „selbstständiger Gehweg“ gestrichen und durch das Wort „Anliegerfahrbahn“ ersetzt.

In der Abschnittsbezeichnung wird „Neuenhöfer Allee“ durch „Am Beethovenpark“ ersetzt.

Die Straßeneinstufung „Selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6“ wird gestrichen und durch „Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1“ ersetzt.

2. In **§ 1 Ziffer 11 Zülpicher Straße (Südseite) (Stadtbezirk 3)**

wird in der Abschnittsbezeichnung die „Rankestraße“ durch die „Rurstraße“ ersetzt.

§ 3

Die 256. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 30.12.2016 (Amtsblatt der Stadt Köln 2017, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 1 Ziffer 10 Roggendorfstraße (Stadtbezirk 9)**

wird in der Abschnittsbezeichnung die „Düsseldorfer Straße“ durch die „Hermann-Ost-Straße“ ersetzt.

Außerdem werden im Maßnahmentext („Erneuerung der Fahrbahn mit Integration von Fahrradschutzstreifen durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht und Asphalttragschicht sowie in Teilbereichen auf Schottertragschicht, Erneuerung der Rinnenführung und der Straßenabläufe.“) die Worte „in Teilbereichen“ ersatzlos gestrichen.

2. In **§ 1 Ziffer 11 Roggendorfstraße (Stadtbezirk 9)** werden am Ende des Maßnahmentextes („Erneuerung und Verbesserung der Parkflächen auf der Südseite durch Einbau einer Asphalttragdeckschicht.“) die Worte „sowie Erneuerung der Bordsteine zur Fahrbahn“ angefügt.

§ 4

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

- § 1 Ziffern 1 bis 8** treten rückwirkend zum **01.01.2014** in Kraft.
§ 1 Ziffer 9 tritt rückwirkend zum **01.10.2017** in Kraft.
§ 1 Ziffer 10 tritt rückwirkend zum **01.07.2017** in Kraft.
§ 1 Ziffern 11 und 12 treten rückwirkend zum **01.08.2017** in Kraft.
§ 1 Ziffer 13 tritt rückwirkend zum **01.09.2017** in Kraft.
§ 1 Ziffer 14 tritt rückwirkend zum **01.12.2016** in Kraft.
§ 1 Ziffer 15 tritt am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.
§ 1 Ziffer 16 tritt rückwirkend zum **01.12.2017** in Kraft.
§ 2 tritt rückwirkend zum **04.11.2010** in Kraft.
§ 3 tritt rückwirkend zum **01.10.2016** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 16.02.2018

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

57 Zweihundertdreundsechzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. Februar 2018

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 06.02.2018 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. Friedrich-Karl-Straße – Stichstraße (Stadtbezirk 5) entlang Haus-Nr. 224–270

in dem Straßenabschnitt
von Friedrich-Karl-Straße - Hauptzug
bis Wendeanlage (nördliche Grenze B-Plan 67488/02)
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.
Erneuerung des westlichen Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

2. Mengenicher Straße (Stadtbezirk 6)

in dem Straßenabschnitt
von Longericher Straße/Johannesstraße
bis Schulstraße/Heinerling
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Fahrbahn ab Höhe Haus-Nr. 3 bis Schulstraße/Heinerling durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Ein- und Umbau von Straßenabläufen sowie Erneuerung der Rinnenführung.
Erneuerung der Gehwege ab Höhe Haus-Nr. 3 bzw. 6 bis Schulstraße/Heinerling durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

3. Mengenicher Straße (Stadtbezirk 6)

in dem Straßenabschnitt
von Schulstraße/Heinerling
bis südwestliche Bebauungsgrenze
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Ein- und Umbau von Straßenabläufen sowie Erneuerung der Rinnenführung.

4. Germaniastraße (Stadtbezirk 8)

in dem Straßenabschnitt
von Kulmbacher Straße
bis Wohnweg nördlich Germaniastr. 146
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Schottertragschicht bzw. Pflaster auf Schottertragschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Erneuerung der Straßenabläufe.

Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Einbau von Bordsteinen sowie Anpflanzen von Straßenbäumen.

5. Germaniastraße (Stadtbezirk 8)

in dem Straßenabschnitt
von Olpener Straße
bis Wohnweg nördlich Germaniastr. 146
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung und in Teilbereichen Verbreiterung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht, Einbau von Bordsteinen sowie Anpflanzen eines Straßenbaums.

§ 2

Die 202. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 15.04.2009 (Amtsblatt der Stadt Köln 2009, S. 281) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 1

Gilbachstraße (Stadtbezirk 1)

werden in Satz 2 des Maßnahmentextes („Verbesserung des westlichen Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf RCL-Tragschicht sowie Einbau von Bordsteinen in Teilbereichen.“) die Worte „RCL-Tragschicht sowie Einbau von Bordsteinen in Teilbereichen“ gestrichen und durch die Worte „Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen“ ersetzt.

Außerdem wird der Maßnahmentext durch einen Satz 3 „Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Frostschutzschicht.“ erweitert.

§ 3

Die 212. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 25.10.2010 (Amtsblatt der Stadt Köln 2010, S. 1014, 2011, S. 1170, 2013, S. 565) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 9

Rhöndorfer Straße (Stadtbezirk 3)

wird die Einstufung der Straße von „Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1“ in „Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2“ geändert.

§ 4

Die 239. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 25.11.2014 (Amtsblatt der Stadt Köln 2014, S. 1025, 2016, S. 282, S. 403, 2017, S. 9) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 5

Rhöndorfer Straße (Stadtbezirk 3)

wird die Einstufung der Straße von „Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1“ in „Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2“ geändert.

§ 5

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffer 1 tritt rückwirkend zum **01.09.2017** in Kraft.

§ 1 Ziffern 2 und 3 treten rückwirkend zum **01.01.2018** in Kraft.

§ 1 Ziffern 4 und 5 treten rückwirkend zum **01.03.2018** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **30.04.2009** in Kraft.

§ 3 tritt rückwirkend zum **04.11.2010** in Kraft.

§ 4 tritt rückwirkend zum **01.09.2014** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 16.02.2018

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

58 Öffentliche Auslegung der Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der B 51n – Ortsumgehung Köln-Meschenich, von der Anschlussstelle Brühl-Nord bis zur K 27 bzw. B 51 alt, Bau-km 0-090,641 bis Bau-km 3+314,845, auf dem Gebiet der Städte Brühl, Hürth und Köln

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der B 51n – Ortsumgehung Köln-Meschenich, von der Anschlussstelle Brühl-Nord bis zur K 27 bzw. B 51 alt, Bau-km 0-090,641 bis Bau-km 3+314,845, auf dem Gebiet der Städte Brühl, Hürth und Köln

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 02.02.2018 – Az.: 25.3.3.2-1/10 –, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom **12.03.2018 bis 23.03.2018** (einschließlich) während der Dienststunden

bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C46

montags und donnerstags:	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags:	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs und freitags:	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Gemäß § 27a VwVfG NRW werden zeitgleich der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Planfeststellungsbeschluss sowie die ausliegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/bundestrasse51_koeln_meschenich/index.html) veröffentlicht.

Weiterhin können der Planfeststellungsbeschluss, die Planunterlagen sowie der Bekanntmachungstext gemäß § 20 UVPG auf dem zentralen Internetportal www.uvp.nrw.de abgerufen werden. Der Inhalt der in Papierform zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen.

Köln, den 16.02.2018
Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Cornelia Müller
Amtsleiterin

59 Ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG

Die Fa. Amand GmbH & Co. Renaturierung Heckhofweg KG hat die Änderung der Deponien gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) der Deponien 50614 und 50616 am Heckhofweg in Köln-Longerich beantragt.

Antragsgegenstand sind

- die Reduzierung der Rekultivierungsschicht in Teilbereichen der Deponien
- die Erhöhung der nutzbaren Feldkapazität der Rekultivierungsschicht in Teilbereichen der Deponien

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben hat aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen können nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes, nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Tel. 0221-221-36519, eingesehen werden.

Köln, 6. Februar 2018

Die Oberbürgermeisterin
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Im Auftrag
Konrad Peschen
Amtsleiter

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

05.03.2018 (Montag)	Unterausschuss Digitale Kommunikation und Organisation Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 14.00 Uhr Integrationsrat Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.00 Uhr Ausschuss Schule und Weiterbildung Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 15.00 Uhr	05.03.2018 (Montag)	Gestaltungsbeirat Stadthaus Deutz, Konf.raum 16 F 43 15.00 Uhr Verkehrsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 17.00 Uhr Bezirksvertretung Mülheim Bezirksrathaus Mülheim, VHS-Saal, Wiener Platz 2a, 51065 Köln 17.00 Uhr
06.03.2018 (Dienstag)	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschuss Kunst und Kultur • Betriebsausschuss Bühnen d. Stadt Köln • Betriebsausschuss Gürzenich-Orchester • Betriebsausschuss Wallraf-Richartz-Museum & FondationCorboud Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.30 Uhr	06.03.2018 (Dienstag)	Rahmenplanungsbeirat Braunsfeld / Müngersdorf / Ehrenfeld Bezirksrathaus Lindenthal Großer Sitzungssaal (7. Etage), Aachener Straße 220, 50931 Köln 19.00 Uhr
08.03.2018 (Donnerstag)	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschuss für Umwelt und Grün • Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 16.00 Uhr Sportausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 17.00 Uhr	08.03.2018 (Donnerstag)	Bezirksvertretung Innenstadt Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 50667 Köln 16.00 Uhr Bezirksvertretung Chorweiler Bezirksrathaus Chorweiler Pariser Platz 1, 50765 Köln 17.00 Uhr Bezirksvertretung Kalk Bürgeramt Kalk (Nebengebäude d. Bezirksrathauses) Kalker Hauptstraße 247–273, 51103 Köln 17.00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42/93 23-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.